

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über das Halten und die Zucht von Bienen und die Wanderung mit Bienen (Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 2019)

I.

Allgemeines

A.

Eine nachhaltige Bienenzucht hat unschätzbare positive Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Umwelt. Der überwiegende Teil der heimischen Pflanzen (fast 90 Prozent der Blütenpflanzen) sind in ihrer Vermehrung mehr oder weniger stark von Insekten als Bestäuber abhängig, darunter auch viele unserer Nutzpflanzen. Damit sind auch große Bereiche der landwirtschaftlichen Produktion von der Existenz bestäubender Insekten wie der Bienen betroffen. Die positiven externen Effekte der Bestäubung führen volkswirtschaftlich gesehen zu einer Mehrproduktion in der Landwirtschaft. Die heimische Honigproduktion wird begünstigt – in Anbetracht eines Deckungsgrades von rund 50 Prozent der inländischen Honignachfrage durch das inländische Honigangebot ein entscheidender Schritt um den Grad der Selbstversorgung zu erhöhen. Die Bienenzucht ist für die Landwirtschaft und die Natur essentiell und folglich von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung.

Derzeit steht in Tirol das Gesetz über das Halten und die Zucht von Bienen (Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz), LGBl. Nr. 24/1980, in der Fassung LGBl. Nr. 150/2012, in Geltung. Vor diesem Gesetz war die Zucht und Haltung von Bienen im Gesetz betreffend die Förderung der Tierzucht (Tierzuchtförderungsgesetz), LGBl. Nr. 13/1948, geregelt.

Am 30. März 2017 hat der Tiroler Landtag in einer EntschlieÙung (GZ 42/17) die Landesregierung aufgefordert, in Kooperation mit dem Landesverband für Bienenzucht in Tirol und der Imkerschule der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Imst gemeinsam zu prüfen, ob auch in Tirol die Aufstellung von Bienenstöcken im urbanen Bereich sinnvoll scheint. Der für diese EntschlieÙung grundlegende Bericht und Antrag verweist auf die gewachsene Bedeutung der Stadtimkerei. Es soll Privatpersonen im Rahmen von Projekten ermöglicht werden, in ihren Gärten, auf ihren Dachflächen und Ähnlichem im Stadtgebiet Bienenstöcke aufzustellen. Auch auf öffentlichen Flächen, wie Parks, Schulgärten und öffentlichen Gebäuden, soll die Aufstellung von Bienenstöcken ermöglicht werden.

Diese EntschlieÙung ist Ausgangspunkt für die vorliegende Neufassung des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes. Kernstück des Entwurfs ist dabei die Neuregelung der Mindestabstände zu Nachbargrundstücken. Diese werden im Vergleich zur geltenden Rechtslage verringert; eine differenziertere Regelung soll zusätzlich zur Erleichterung bei der Aufstellung von Bienenständen führen. Die Mindestabstände zu anderen Bienenständen gelten künftig für alle Bienenstände, die mehr als 20 bzw. 40 Bienenstöcke zählen, sehen aber – bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen unter Wahrung der berechtigten Interessen der Nachbarn – die Möglichkeit einer Verminderung sowie eine günstigere Abstandsmessung mittels Luftlinie vor.

Die Bienenwanderung soll jedermann ohne zeitliche Beschränkungen gestattet bleiben, die Verpflichtungen des Bienenhalters werden konzentriert und übersichtlich zusammengefasst. Die Maßnahmen gegen die Bienenräuberei und die Bienenzuchtbestimmungen werden geringfügigen Änderungen unterzogen. Darüber hinaus erfolgen kleinere legislative Anpassungen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen zudem großzügige Übergangsbestimmungen für bereits bestehende Bienenstände geschaffen werden.

B.

Die Bienenzucht, als Teilbereich der Tierzucht, ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

C.

Für den Bund, das Land und die Gemeinden sind gegenüber der geltenden Rechtslage keine finanziellen Auswirkungen, insbesondere keine Mehrkosten, zu erwarten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Im Abs. 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich auf die Wanderung mit Bienen ausgedehnt und gleichzeitig der Begriff „Bienen“ fachlich konkretisiert auf Honigbienen (Apis).

Der Abs. 2 stellt klar, dass der vorliegende Entwurf nicht in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes eingreift, vor allem im Hinblick auf die das Bienenzuchtwesen tangierenden Regelungskompetenzen des Veterinärwesens (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) und des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Im Vergleich zu den bisherigen Begriffsbestimmungen werden zwei Begriffe („Bienenhalter“, „Bienenhaus“) zu den Legaldefinitionen des § 2 als lit. f und g hinzugefügt. Die anderen Begriffsbestimmungen bleiben im Wesentlichen gleich, sollen aber aus Gründen der Rechtssicherheit allesamt ausführlicher und bestimmter gefasst werden.

Der Bienenstock wird von einer mit einem Bienenvolk besiedelten Bienenwohnung (bisherige lit. a) zu einer für die Unterbringung eines Bienenvolkes bestimmten Einrichtung (neue lit. a). Somit wird die bisherige Unklarheit, was eine „Bienenwohnung“ genau ist, beseitigt. Im zweiten Satzteil wird definiert, wann ein Bienenstock als besiedelt gilt. Als Bienenstock gelten auch Begattungskästchen.

Der Bienenstand wird von einem einzeln gehaltenen Bienenstock oder mehreren gemeinsam gehaltenen Bienenstöcken (bisherige lit. b) zum Standort aller in einem räumlichen Zusammenhang einzeln oder in Gruppen gehaltenen, besiedelten Bienenstöcke oder deren Aufstellvorrichtungen, die nicht länger als zwei Jahre unbenutzt geblieben sind (neue lit. b). Aufstellvorrichtungen, wie beispielsweise Beutenböcke, Holzbalken, Unterleger oder Paletten, dienen der Aufstellung von Bienenstöcken. Bienenhäuser fallen per definitionem bereits unter diese neue Begriffsbestimmung; um aber Rechtsklarheit zu gewährleisten, wird im zweiten Satz ausdrücklich normiert, dass Bienenhäuser unter Bienenstand zu subsumieren sind, d.h. entweder Bienenstand oder Teil eines Bienenstandes sind.

Der Heimbienenstand wird von einem ortsfesten, auch für die Überwinterung von Bienen bestimmten Bienenstand (bisherige lit. c) zu einem Bienenstand, der als dauernder Standort für Bienenvölker, insbesondere für die Zeit der Überwinterung der Bienenvölker, bestimmt ist (neue lit. c). Einzige inhaltliche Änderung ist, dass der Heimbienenstand nicht mehr ortsfest zu sein hat, sondern als dauernder Standort für Bienenvölker bestimmt sein muss.

Der Wanderbienenstand war bisher als jeder nicht unter die bisherige lit. c fallende Bienenstand definiert. D.h. jeder Bienenstand, der nicht Heimbienenstand war, war ein Wanderbienenstand. Nun ist der Wanderbienenstand ein Bienenstand, der als vorübergehender Standort für Bienenvölker, insbesondere zur zeitlich beschränkten Nutzung der Tracht oder zur Entwicklung der Bienenvölker, bestimmt ist (neue lit. d). Damit wird die Unterscheidung zwischen Heim- und Wanderbienenstand deutlicher hervorgehoben. Ersterer muss als dauernder, zweiterer als vorübergehender Standort für Bienenvölker bestimmt sein.

Die Wanderung mit Bienen (bisherige lit. e) wird als „Bienenwanderung“ nunmehr im sachlichen Zusammenhang im § 5 präzise definiert.

Die Belegstelle wird von dem zur Bienenzucht bestimmten Bienenstand (bisherige lit. f) zum Bienenstand, der zur Zucht von Bienenköniginnen und Drohnen sowie zur Begattung von Bienenköniginnen, bestimmt ist (neue lit. e). Damit wird eine Präzisierung vorgenommen.

Bienenhalter (Imker) ist als Begriffsbestimmung neu (lit. f). Diese soll aufgenommen werden, weil es sich dabei um einen Begriff handelt, der für die Anwendung dieses Gesetzes von besonderer Bedeutung und durch den allgemeinen Sprachgebrauch nicht ausreichend klar umrissen ist. Bienenhalter (Imker) ist ein Verfügungsberechtigter über einen Bienenstand. Anknüpfend daran wird im gegenständlichen Entwurf im Unterschied zur bisherigen Rechtslage durchgehend der Begriff „Eigentümer von Bienenständen/Wanderbienenständen“ durch „Bienenhalter“ ersetzt.

Auch die Begriffsbestimmung für „Bienenhaus“ ist neu (lit. g). Ein Bienenhaus ist nur solange ein Bienenhaus, wie es der Bienenwirtschaft dient. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, gilt es nicht mehr als Bienenhaus. Auch eine frühere Verwendung zur Bienenwirtschaft ändert daran nichts.

Zu § 3 (Mindestabstände zu Nachbargrundstücken):

Die Überarbeitung des § 3 ist das Kernstück der vorliegenden Neufassung des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes.

Im geltenden Abs. 1 ist geregelt, dass Bienenstände auf den Grundstücken so anzuordnen sind, dass zwischen den Flugöffnungen und einer öffentlichen Verkehrsfläche/einer Grundstücksgrenze zu einem Anrainer ein Mindestabstand von zehn Metern verbleibt. Nach *Abart*, Errichtung von Bienenständen – Welche Rechtsvorschriften sind zu beachten? in Alpenländische Bienenzeitung, Juli 1987, 197ff, ist diese Regelung so auszulegen, dass ein Abstand von zehn Metern im Umkreis (mathematischer Radius) um das Flugloch einzuhalten ist.

Der neue Abs. 1 sieht, unbeschadet baurechtlicher Bestimmungen, einerseits eine Differenzierung zwischen den Seiten des Bienenstandes, auf denen Flugöffnungen liegen, und den übrigen Seiten des Bienenstandes, auf denen keine Flugöffnungen liegen, vor, um eine Erleichterung bei der Aufstellung, besonders im urbanen Bereich, zu ermöglichen. Diese Differenzierung ist sachlich gerechtfertigt, da das von einem Bienenstand ausgehende Risiko für Belästigungen auf der Seite der Flugöffnungen in Flugrichtung höher ist als auf den anderen Seiten des Bienenstandes. Hat ein Bienenstand auf mehr als einer Seite Flugöffnungen, so gelten für alle diese Seiten die Mindestabstände für die Seite der Flugöffnungen. Von der Seite des Bienenstandes, auf dem sich die Flugöffnungen befinden, muss in Flugrichtung zur gegenüberliegenden, fremden Grundstücksgrenze ein Mindestabstand von sieben Metern eingehalten werden. Auf den übrigen Seiten ohne Flugöffnungen kann der Bienenstand zu den gegenüberliegenden, fremden Grundstücksgrenzen unter Einhaltung eines Mindestabstandes von vier Metern aufgestellt werden. Des Weiteren sieht die Neuregelung eine Herabsetzung des Mindestabstandes in bestimmten Fällen vor (Abs. 2, dazu gleich im Folgenden). Der Bienenhalter und die Eigentümer/sonstigen Verfügungsberechtigten des Nachbargrundstückes können aber auch geringere als die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände vereinbaren. Dafür gibt es, mit Ausnahme der besonders schützenswerten Nachbargrundstücke nach Abs. 3, keine der Disposition der Parteien entzogene Untergrenze.

Um die Aufstellung von Bienenständen zu erleichtern, werden im neuen Abs. 2 Möglichkeiten eingeräumt, die Mindestabstände zu reduzieren. Dabei sind neben der allgemeinen Förderung der Bienenzucht sowohl die Unterstützung der urbanen Imkerei (lit. c), als auch die fachlich wünschenswerte Verstärkung der Errichtung von Flughindernissen (lit. b) zur Vermeidung von unerwünschten Belästigungen im Fokus. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Mindestabstand auf der Seite der Flugöffnungen in Flugrichtung zur gegenüberliegenden fremden Grundstücksgrenze auf vier Meter reduziert und auf den übrigen Seiten ohne Flugöffnungen zur gegenüberliegenden fremden Grundstücksgrenze gänzlich weggelassen werden.

Eine solche Reduktion der Mindestabstände ist in folgenden Fällen möglich:

- wenn der Bienenstand außerhalb geschlossener Ortschaften gegenüber unbebauten Nachbargrundstücken aufgestellt wird und Belästigungen nicht zu befürchten sind (lit. a):

Für das Tatbestandsmerkmal „geschlossene Ortschaften“ ist auf die baurechtlichen Bestimmungen abzustellen (vgl. § 2 Abs. 22 TBO 2018). „Gegenüber unbebauten Nachbargrundstücken“ ist so auszulegen, dass kein Bienenstand zu den fremden Grundstücksgrenzen eines Nachbargrundstückes mit Bebauung innerhalb der Mindestabstände von sieben bzw. vier Metern nach Abs. 1 liegen darf (vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Vereinbarungen nach Abs. 1). Sollte das Nachbargrundstück außerhalb geschlossener Ortschaften keine Bebauung aufweisen und Belästigungen, die vom Bienenstand ausgehen, nicht zu befürchten sein, so kann der Bienenstand im Rahmen der genannten Mindestabstände des Abs. 2 aufgestellt werden. Belästigungen liegen dann vor, wenn das Vorhaben oder die Nutzung des Nachbargrundstückes über das ortsübliche Ausmaß hinaus eingeschränkt wird. Abzustellen ist dabei vor allem auf Belästigungen durch Bienenstiche oder Ähnlichem, während Verschmutzungen, Lärm- und Geruchsbelästigungen aus fachlichen Gründen auf unbebauten, außerhalb geschlossener Ortschaften befindlichen Grundstücken, geringere Berücksichtigung bei der rechtlichen Beurteilung des Vorliegens von Belästigungen finden sollen.

- wenn zwischen dem Bienenstand und allen angrenzenden Nachbargrundstücken zumindest ein zwei Meter hohes, ununterbrochenes Flughindernis vorhanden ist und die Enden des Flughindernisses über die Begrenzungen des Bienenstandes auf den der Flugöffnung angrenzenden Seiten parallel in Flugrichtung zumindest vier Meter und zumindest zwei Meter auf den übrigen Seiten hinausreichen (lit. b):

Dies bedeutet, dass auf allen Seiten des Bienenstandes, die innerhalb von sieben Metern (bei Seiten mit Flugöffnungen) bzw. vier Metern (bei Seiten ohne Flugöffnungen) zum jeweils

gegenüberliegenden, fremden Nachbargrundstück liegen, ein Flughindernis von zumindest zwei Metern Höhe zu errichten ist. Wenn mehrere Seiten in diesen Mindestabständen liegen, sind die einzelnen Flughindernisse der Seiten zu verbinden, d.h. sie müssen ein ununterbrochenes Flughindernis von zumindest zwei Metern Höhe zum Nachbargrundstück darstellen. Dabei muss das ununterbrochene Flughindernis nicht geradlinig verlaufen, sondern kann verschiedene Verlaufsformen annehmen. Entscheidend ist nur, dass es zwischen Bienenstand und Nachbargrundstück vorhanden und ununterbrochen ist, ob unmittelbar an der Grundstücksgrenze oder nicht, ist unerheblich. Es kann auch direkt an den Bienenstand errichtet werden und den Verlauf des Bienenstandes entsprechend nachbilden.

Zusätzlich dazu ist das ununterbrochene Flughindernis an seinen beiden Enden über die Begrenzung des Bienenstandes zu verlängern, um trotz der geringen Mindestabstände des Abs. 2 einen so weit wie möglich gehenden Schutz zu gewährleisten. Wenn das Flughindernis an einer der Flugöffnungsseite angrenzenden Seite endet, so ist das Flughindernis parallel in Flugrichtung um zumindest vier Meter zu verlängern. Die Höhe muss auch bei dieser Verlängerung zumindest zwei Meter betragen. Endet das Flughindernis jedoch an einer sonstigen Seite, d.h. nicht an einer der Flugöffnungsseite angrenzenden Seite, so ist das Flughindernis nur um zumindest zwei Meter über die Begrenzung des Bienenstandes zu verlängern. Somit muss das Flughindernis nach lit. b ununterbrochen, zwischen all jenen Seiten des Bienenstandes, die in den Mindestabständen des Abs. 1 liegen und dem Nachbargrundstück verlaufen und an seinen beiden Enden jeweils um entweder vier Meter (parallel in Flugrichtung) oder zwei Meter (Seite nicht angrenzend an Flugöffnungsseite) verlängert werden. Die Differenzierung in der Länge der Verlängerung ist erforderlich, weil von den Flugöffnungen aus parallel in Flugrichtung ein höheres Risiko für Belästigungen ausgeht, als auf den übrigen Seiten. Die Länge des ununterbrochenen Flughindernisses hat also insgesamt bis zu den Enden der Begrenzungen des Bienenstandes jener Seiten zu reichen, die in den Mindestabständen nach Abs. 1 liegen, plus über diese beiden Enden jeweils zumindest zwei und/oder vier Meter hinauszuragen (denkbar sind alle Varianten, es können zwei Mal zumindest zwei oder zwei Mal zumindest vier Meter oder eine Kombination daraus sein).

Ein Flughindernis kann eine Pflanzenvegetation (z. B. eine Hecke), eine Steinmauer, ein Holzzaun oder Ähnliches sein. Entscheidend ist, dass das Flughindernis derart beschaffen ist, dass keine Bienen durchfliegen.

- wenn die Flugöffnungen zumindest zwei Meter über dem Geländeniveau des Nachbargrundstückes liegen (lit. c Z 1):

Es sind jene Grundstücksgrenzen relevant, zu denen der Bienenstand die Mindestabstände nach Abs. 1 unterschreitet. Dabei ist das Geländeniveau der relevanten Grundstücksgrenzen entscheidend, das sich innerhalb der Begrenzungen des Bienenstandes befindet. Über dem relevanten Geländeniveau der Grundstücksgrenzen hat die Unterkante der Flugöffnung in einem lotrechten Abstand von zumindest zwei Meter zu liegen.

- wenn die Flugöffnungen weniger als zwei Meter über dem Geländeniveau des Nachbargrundstückes liegen und ein Flughindernis vorhanden ist (lit. c Z 2):

In diesem Fall ist der Abstand zum Geländeniveau von der Oberkante des Flughindernisses aus zu bemessen. Diese Bestimmung ist für jene Fälle praktisch von Bedeutung, in denen die Flugöffnungen nicht zumindest zwei Meter über dem Geländeniveau der Grundstücksgrenzen liegen und ein erhöhtes, ebenfalls über dem Geländeniveau errichtetes Flughindernis vorhanden ist. Wenn beispielsweise die Flugöffnung 0,7 Meter über dem Geländeniveau der Grundstücksgrenze liegt und das Flughindernis ebenfalls 0,7 Meter über dem Geländeniveau der Grundstücksgrenze errichtet wird, können die Mindestabstände nach Abs. 2 reduziert werden, wenn dieses Flughindernis zumindest 1,3 Meter hoch ist. Für das Flughindernis gilt dasselbe, wie für das ununterbrochene Flughindernis nach lit. b, mit der Ausnahme, dass es nicht zumindest zwei Meter hoch sein muss, sondern auch niedriger sein kann, wenn es zusammen mit dem erhöhten Niveau, auf dem es errichtet ist, zumindest zwei Meter über dem Geländeniveau der Grundstücksgrenze liegt.

Im Abs. 3 sind Nachbargrundstücke mit besonders schützenswerten und sensiblen Einrichtungen genannt, zu denen von jeder Seite des Bienenstandes ein zwingender Mindestabstand von sieben Metern einzuhalten ist, welcher weder im Rahmen einer Parteienvereinbarung nach Abs. 1 noch nach Abs. 2 reduziert werden kann. Eine Differenzierung zwischen den Seiten mit Flugöffnungen und den übrigen Seiten ohne Flugöffnungen besteht hier nicht. Grund dafür ist der erhöhte Schutzbedarf solcher Grundstücke, die allesamt Öffentlichkeitscharakter aufweisen und damit konstant von einer größeren Zahl an Menschen, die vielfach besonders schutzbedürftig sind (Schüler, kranke und ältere Menschen), genützt werden.

Zu § 4 (Mindestabstände zu anderen Bienenständen):

Nach der geltenden Rechtslage sind im § 4 Abs. 2 und 3 nur Mindestabstände von Wanderbienenständen zu Heimbienenständen bzw. zu anderen Wanderbienenständen normiert. Die Abstände betragen abhängig von der Zahl der Bienenstöcke des Wanderbienenstandes 250 bzw. 500 Meter. Künftig müssen nun alle Bienenstände mit mehr als 20 Bienenstöcken einen Mindestabstand von 100 Meter Luftlinie, mit mehr als 40 Bienenstöcken einen Mindestabstand von 200 Meter Luftlinie zu anderen Bienenständen einhalten. Alle Bienenstände, die 20 oder weniger Bienenstöcke aufweisen, müssen keinen Mindestabstand zu anderen Bienenständen aufweisen. Das Abstellen auf die Luftlinie soll auf die Besonderheiten der gebirgigen Topographie Tirols Rücksicht nehmen und fachlich nicht rechtfertigbare große Abstände, die sich aus einer zweidimensionalen Abstandsbemessung bei einem signifikanten Höhenunterschied zwischen zwei Bienenständen ergäben, verhindern.

Die vorgeschlagene Abstandsregelung orientiert sich insgesamt an den Erfordernissen der Bienenzucht unter Berücksichtigung der Größenverteilung der Tiroler Imker im Jahr 2018 gemäß den Angaben des Landesverbandes für Bienenzucht in Tirol. Im Ergebnis wird dadurch die Aufstellung von Bienenständen signifikant erleichtert. Ungeachtet dessen bleibt auch weiterhin ein fachlich notwendiger Schutzabstand bei Bienenständen mit größerer Zahl an Bienenstöcken bestehen, um unter anderem auch bereits bestehende Heimbienenstände beispielsweise vor zuwandernden Wanderbienenständen mit zu großer Zahl an Wanderbienenstöcken zu schützen. Die Vereinheitlichung von Heim- und Wanderbienenständen bezüglich der Mindestabstände soll erstens die Gesetzesanwendung für den Imker vereinfachen und zweitens, durch Anerkennung der fachlichen Wichtigkeit der Bienenwanderung für die Bienenzucht, der Förderung der Bienenwirtschaft dienen.

Zwischen den beteiligten Bienenhaltern können privatautonom geringere Abstände als die gesetzlich vorgesehenen vereinbart werden. Ein zwingender, der Disposition der Parteien entzogener Mindestabstand besteht nicht.

Zu § 5 (Bienenwanderung):

Wie bisher soll die Bienenwanderung weiterhin jedermann ohne zeitliche Beschränkung gestattet sein. Veterinärrechtliche und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften dürfen der Wanderung aber nicht entgegenstehen.

Zu § 6 (Verpflichtungen der Bienenhalter):

Die nunmehr im § 6 zusammengefassten Verpflichtungen des Bienenhalters sollen in Teilbereichen erweitert werden.

Der Abs. 1 erweitert die bisher im § 4 Abs. 5 nur bei Wanderbienenständen bestehende Verpflichtung, diese an gut sichtbarer Stelle mit dem Namen und der Adresse des Eigentümers bezeichnen zu müssen, auf alle Bienenstände (Heim- und Wanderbienenstände), auf eine dauerhafte, in deutlich lesbarer Form anzubringende Kennzeichnung und auf das Anbringen der Telefonnummer des Bienenhalters. Auf § 36a Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009, in der Fassung BGBl. II Nr. 193/2015, der die Verpflichtung des Imkers zur Kennzeichnung des Bienenstandes mit der VIS-Registrierungsnummer normiert, sei an dieser Stelle hingewiesen. Dass der Bienenhalter nach Abs. 2 verpflichtet ist, die Bienenstände durch wiederkehrende Kontrollen zu beaufsichtigen oder durch eine verlässliche und fachlich geeignete Person beaufsichtigen zu lassen, stellt ebenfalls eine Erweiterung zum geltenden § 4 Abs. 5 dar. Auch hier wird die ehemals nur auf Wanderbienenstände angewandte Verpflichtung auf alle Bienenstände erweitert.

Diese Erweiterungen scheinen sachlich gerechtfertigt, weil sie im Fall des Abs. 1 eine einfache und rasche Zuordnung des Bienenstandes ermöglichen, bei geringem und einmaligem Mehraufwand für den Bienenhalter und im Fall des Abs. 2 der Praxis jedes ordentlich wirtschaftenden Bienenhalters entspricht, der seine Bienenstände regelmäßig aufsucht, bewirtschaftet und beaufsichtigt.

Die im Abs. 3 normierte Verpflichtung, eine geeignete Bienenränke aufzustellen und zu erhalten, sofern keine adäquate natürliche Wasserversorgung (stehendes oder fließendes Oberflächengewässer, wie beispielsweise ein Teich oder Bach) in der Nähe des Bienenstandes zur Verfügung steht, ist neu. Sie dient der ausreichenden Versorgung der Bienen mit Wasser, wenn diese anderweitig nicht gegeben ist, verhindert Belästigungen von Nachbargrundstücken und verringert die Gefährdung der Bienen, beispielsweise durch Pflanzenschutzmittel. Eine Bienenränke kann verschiedentlich ausgestaltet sein, wobei aus fachlicher Sicht Folgendes zu beachten ist: Die Wasserversorgung muss durchgehend von Beginn der Flugtätigkeit im Frühjahr bis zur Einwinterung der Bienen im Spätherbst gesichert sein. Die Bienenränke sollte in einigen Metern Entfernung vom Bienenstand, an einem sonnigen, windgeschützten Standort aufgestellt werden, der außerhalb des Flugbereichs liegt, damit ausfliegende Bienen diese durch ihre Ausscheidungen nicht verunreinigen können. Des Weiteren sollte dafür gesorgt werden, dass die

Bienen nicht ins Wasser fallen und ertrinken. Ein seichtes Wasser und guter Halt am Wasserrand bzw. Schwimmhilfen sind dafür erforderlich. Eine Schwimmhilfe ist durch schwammartiges Material, ein Kiesbett, Seerosen, andere Teichpflanzen oder künstliche Schwimmer gegeben. Beispielsweise kann ein leicht geneigtes Holzbrett, eventuell mit im Zickzack-Kurs verlaufenden Rillen, auf dem Wasser in geringem Ausmaß abfließt oder eine Tropfränke eine geeignete Bienentränke darstellen.

Die Regelung des Abs. 4 über die Beförderung von Bienen in bienendicht verschlossenen Behältnissen entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 1 zweiter Satz.

Zu § 7 (Maßnahmen gegen Raubbienen):

Im Vergleich zum bisherigen § 6 sollen folgende Anpassungen vorgenommen werden:

Der neue Abs. 1 sieht vor, dass der Bienenhalter des beraubten Bienenstockes die Fortsetzung der Räuberei durch geeignete Maßnahmen zu verhindern hat, wobei im letzten Satz die Tötung von Raubbienen als Maßnahme *expressis verbis* ausgeschlossen ist. Damit muss, im Gegensatz zum geltenden § 6 Abs. 1, der Bienenhalter des befallenen Bienenstockes nicht nur dann Maßnahmen ergreifen, wenn einer seiner eigenen Bienenstöcke Quelle des Befalles ist, sondern allgemein, wenn einer seiner Bienenstöcke von Bienen eines anderen Bienenstockes befallen wird. Die Verpflichtung, die Ursachen des Befalles festzustellen, entfällt.

Der Eigentümer eines Bienenstandes, von dem die Raubbienen kommen, hat im Unterschied zur bisherigen Rechtslage keine Verpflichtung mehr, Maßnahmen zu setzen, um die Bienenräuberei zu beenden. Der Entfall dieser Regelung ist fachlich gerechtfertigt, weil Bienenräuberei meist auf ein Ungleichgewicht der Bienenvölker, bei der eine Fehlbewirtschaftung des beraubten Bienenstocks ursächlich ist, zurückzuführen ist, sodass künftig nur der Bienenhalter des befallenen Bienenstockes rechtlich in die Pflicht genommen werden soll.

Die Meldung von Bienenkrankheiten (vgl. den geltenden § 6 Abs. 3) entfällt, weil es sich hierbei primär um eine veterinärrechtliche Regelung handelt, die in die Kompetenz des Bundes fällt und ohnehin durch das Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/2005, geregelt ist.

Der neue Abs. 2 sieht ein generelles Verbot der Verfütterung von Honig und sonstigem Bienenfutter an Bienen außerhalb des Bienenstocks vor, welches auch von Nicht-Bienenhaltern verletzt werden kann. Unter „Verfütterung“ sind aktive Maßnahmen, mit dem Ziel die Bienen mit Futter zu versorgen, zu verstehen.

Der Abs. 3 regelt neu, dass unbesiedelte Bienenstöcke im ersten Schritt bienendicht zu verschließen oder zu säubern sind und im zweiten Schritt, genauso wie Honig, Bienenfutter, Waben, Wachsprovorräte und mit Honig behaftete Gerätschaften für die Imkerei, für Bienen unzugänglich aufzubewahren sind.

Zu § 8 (Reinzuchtbelegstellen, Schutzgebiete):

Zweck dieser Regelungen ist die Erhaltung der verschiedenen Bienenrassen in ihrer reinen Form. Diese Bestimmung kommt unionsrechtlich einer mengenmäßigen Beschränkung gleich, die aber durch das Ziel der Wahrung der biologischen Vielfalt und der Sicherung des Fortbestandes der Bienenrassen gerechtfertigt, erforderlich und in ihrer Ausgestaltung verhältnismäßig im Sinn des Art. 36 AEUV ist (vgl. dazu EuGH Rs C-67/97, *Bluhme*, Slg. 1998, I-8033).

Im Wesentlichen ist die Regelung gleich geblieben, nach Abs. 2 lit. a sind allerdings nur mehr jene Bienenstände zu berücksichtigen, die ordnungsgemäß im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragen sind. Die Regelung der Bienenzucht im engeren Sinn erfolgt nunmehr in einer eigenen Bestimmung (vgl. § 9).

Wie im bisher geltenden § 7 Abs. 1 ist weiterhin eine Ermächtigung der Landesregierung zur Erklärung von Belegstellen zu Reinzuchtbelegstellen durch Verordnung vorgesehen. Allerdings kann die Landesregierung eine solche Verordnung künftig nur erlassen, wenn zusätzlich zur schon bisher geltenden Voraussetzung, dass der Standort vor dem Zuflug fremder Drohnen gesichert ist (neue lit. b) die angestrebte Zuchtarbeit auch im Interesse der Bienenwirtschaft gelegen ist (neue lit. a) und ein Zuchtprogramm sowie eine Belegstellenordnung nach § 9 Abs. 1 vorliegen (neue lit. c).

Der neue Abs. 2 enthält wie bisher die nähere Regelung, wann der Standort einer Belegstelle vor dem Zuflug fremder Drohnen als gesichert gilt. Der Begriff „Umkreis“ (welcher bisher als Radius verstanden und ausgelegt wurde) soll durch „Radius“ ersetzt werden, um Unsicherheiten zu vermeiden, ob der mathematische Durchmesser oder mathematische Radius anzuwenden ist. Der Standort einer Belegstelle gilt vor dem Zuflug fremder Drohnen als gesichert, wenn entweder die Voraussetzungen nach lit. a oder lit. b erfüllt sind. Die lit. b bleibt bis auf den eingefügten Verweis inhaltlich unverändert, während die lit. a dahingehend geändert werden soll, dass der Standort vor dem Zuflug fremder Drohnen dann

gesichert ist, wenn im Radius von neun Kilometern um die Belegstelle kein Bienenstand gehalten wird, der im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragen ist. Wird ein Bienenstand gehalten, der ordnungsgemäß im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragen ist, so ist der Standort nicht gesichert und die Landesregierung kann keine Verordnung erlassen.

Die bisherige Regelung knüpft an die Haltung eines Bienenstandes im normierten Umkreis, unabhängig von der gesetzlich verpflichtenden Eintragung ins Elektronische Veterinärregister (VIS) an. Als Größenschluss aus der neuen Regelung folgt, dass ein Bienenstand, der nicht ordnungsgemäß im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragen ist und im Radius von neun Kilometern um die Belegstelle gehalten wird, keine Beachtung bei der Prüfung durch den Ordnungsgeber erfährt und der Standort vor dem Zuflug fremder Drohnen auch als gesichert gilt, wenn eben dieser, nicht ordnungsgemäß eingetragene Bienenstand im Radius um die Belegstelle gehalten wird. Dies bedeutet, dass die Haltung all jener Bienenstände, die nicht ordnungsgemäß im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragen sind und sich durch die Erklärung einer Reinzuchtbelegstelle im dazugehörigen Schutzgebiet wiederfinden, nach Abs. 3 verboten ist, sollten nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b vorliegen.

Da alle Bienenstände gemäß § 8 Tierseuchengesetz in Verbindung mit §§ 3, 4 Abs. 3, 3a Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragen sein müssen, scheint die hier vorgenommene Anknüpfung bei der Verordnungserlassung an Bienenstände, die in diesem Register eingetragen sind, sachlich gerechtfertigt und zweckmäßig.

Der Abs. 3 erhält einen neugefassten, vorangestellten Satz, der klarstellen soll, dass mit der Erklärung einer Belegstelle zu einer Reinzuchtbelegstelle ex lege ein Schutzgebiet von neun Kilometer Radius um die Belegstelle festgelegt ist. Dadurch ist (wie bisher in der Verwaltungspraxis auch geübt) keine separate, explizite Festlegung eines Schutzgebietes durch den Ordnungsgeber notwendig. Wie bisher sind im Schutzgebiet weiterhin das Aufstellen und das Halten von Bienenständen verboten. Die einzige diesbezügliche Neuerung besteht darin, dass für Bienenstände, die für die Zucht im verordneten Schutzgebiet verwendet werden, eine Ausnahme besteht. Dies bedeutet, dass nur Bienenstände im Schutzgebiet aufgestellt werden dürfen, die zur Zucht der verordneten Rasse verwendet werden. Davon umfasst sind einerseits die Reinzuchtbelegstelle mit den Drohnenvölkern (Vatervölkern) selbst und andererseits die Bienenstände, die aus Begattungskästchen bestehen. Begattungskästchen weisen eine geringe Anzahl ausschließlicher weiblicher Bienen mit der zu begattenden Bienenkönigin auf. Es dürfen keine Drohnen in diesen Begattungskästchen vorhanden sein. Andere Bienenstände, außer der Reinzuchtbelegstelle, die Drohnen haben, dürfen nicht im Schutzgebiet gehalten werden, da diese nicht zur Reinzucht im verordneten Schutzgebiet verwendet werden. Damit wird die in der Bienenreinzucht geübte Praxis rechtlich expressis verbis übernommen, um mögliche Unklarheiten bei der Auslegung zu vermeiden.

Vom Verbot nach Abs. 3 zweiter Satz kann die Bezirksverwaltungsbehörde weiterhin auf Antrag eines Bienenhalters eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn aufgrund der topographischen oder klimatischen Verhältnisse der Standort einer Reinzuchtbelegstelle vor dem Zuflug von Drohnen aus dem beantragten Bienenstand gesichert ist (Abs. 4)

Der Abs. 5 enthält eine Meldeverpflichtung bei Betreiberwechsel.

Zu § 9 (Bienenzucht):

Der neue § 9 enthält Bestimmungen zur Bienenzucht in den Reinzuchtbelegstellen und nimmt die bisher im § 7 Abs. 5 geregelte Verordnungsermächtigung der Landesregierung auf.

Im Abs. 1 werden die Verpflichtungen des Betreibers einer eingerichteten Reinzuchtbelegstelle in Anlehnung an die bisher geübte Praxis geregelt. Der Betreiber hat der Landesregierung das Zuchtprogramm und die Belegstellenordnung seiner Reinzuchtbelegstelle vor Erlassung der Verordnung nach § 8 schriftlich vorzulegen. Das Zuchtprogramm hat beispielsweise die gezüchtete Rasse, das Zuchtziel, die Selektionskriterien (wirtschaftliche Kriterien, Rassenmerkmale, etc.), die Leistungsprüfung und Dokumentation (Zuchtbuch) sowie die Planung, Durchführung und Kontrolle der angestrebten Bienenzucht zu enthalten. Es hat sich am aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zu orientieren. Die Belegstellenordnung soll Regelungen über ein mögliches Entgelt, den Belegstellenbetrieb, das Belegstellenbuch, die Zuchtmaßnahme, Kontrollen, Haftung und Ähnliches enthalten.

Die bisher in der Praxis gehaltene Übung, dass die Nutzung der Reinzuchtbelegstellen, wenn räumlich und unter Einhaltung der Belegstellenordnung und des Zuchtprogrammes möglich, jedem offen steht, wird mit dem neuen Abs. 2 gesetzlich festgeschrieben, um eventuell auftretenden Missbräuchen in Form einer rein privaten Nutzung einer Reinzuchtbelegstelle vorzubeugen. Eine Reinzuchtbelegstelle, die durch die Verordnung der Landesregierung eingerichtet ist, hat nämlich immer einen öffentlichen Charakter,

weil sie der Bienenzucht in Tirol und den damit verbundenen öffentlichen Interessen dient. Die Vereinbarung eines Entgelts zwischen dem Betreiber der Reinzuchtbelegstelle und den Imkern, die zum Zweck der Reinzucht ihre Begattungskästchen im Schutzgebiet aufstellen, ist möglich. Sieht der Betreiber in seiner Belegstellenordnung ein verpflichtendes Entgelt vor, so kann der Imker, der kein Entgelt leisten will, sein Begattungskästchen nicht im Schutzgebiet aufstellen, da er in diesem Fall nicht die Belegstellenordnung einhält.

Zu § 10 (Mitwirkung der Landwirtschaftskammer):

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage.

Zu § 11 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes):

Der Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage, wobei der Verpflichtete präziser bezeichnet und die Setzung einer angemessenen Frist für die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes vorgesehen werden soll.

Der neue Abs. 2 sieht für den Fall, dass die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, eine subsidiäre Regelung vor (gänzliche Entfernung des Bienenstandes).

Zu § 12 (Strafbestimmungen):

Die Strafhöhen (bis zu 2.000,- Euro für Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1, bis zu 500,- Euro für Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2) sollen zum ersten Mal seit 1980 angepasst werden, um einer Sanktionsminderung in ökonomischer Hinsicht zumindest teilweise entgegenzuwirken. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde im Verwaltungsstrafverfahren bleibt bestehen. Im Übrigen werden die Verwaltungsstraftatbestände an den nunmehrigen Entwurfsstand angepasst.

Zu § 13 (Verwendung personenbezogener Daten):

Die Einfügung dieser neuen Bestimmung über die Verwendung personenbezogener Daten entspricht den geänderten Anforderungen im datenschutzrechtlichen Bereich. Die Verarbeitung der Identifikationsdaten, Adressdaten, geographischen Standortdaten und Kontrollergebnisdaten des Bienenhalters durch die Landwirtschaftskammer ist für die Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Kontrollaufgabe, die der Kammer nach § 10 im übertragenen Wirkungsbereich überantwortet wurde, erforderlich. Genauso ist die Weitergabe eben dieser Daten an das Amt der Tiroler Landesregierung und an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden erforderlich, damit einerseits die Landesregierung ihrem Weisungsrecht und ihrer Aufsichtspflicht nach § 10 nachkommen kann und andererseits die Bezirksverwaltungsbehörden Verwaltungsstrafverfahren nach § 11 durchführen können.

Zu § 14 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen):

Der Abs. 1 regelt das Inkrafttreten. Die Abs. 2, 3 und 4 enthalten Übergangsbestimmungen für bereits bestehende Bienenstände bezüglich der neuen Mindestabstandsregelungen zu Bienenständen (§ 4).

Für bestehende Bienenstände, die nach dem bisher geltenden § 3 („Grenzabstände“) rechtmäßig aufgestellt sind, d.h. die bisher gesetzlich vorgesehenen oder privatrechtlich vereinbarten Abstände im gesetzlichen Rahmen einhalten, gilt die neue Bestimmung über Mindestabstände zu Bienenständen (§ 4) nicht, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragen sind. Sollte ein solch bestehender Bienenstand mehr als 20 oder 40 Bienenstöcke zählen, muss er nicht 100 bzw. 200 Meter Luftlinie von einem anderen Bienenstand aufgestellt sein.

Gleiches gilt für bereits bestehende Bienenstände, die nach dem bisher geltenden § 3 („Grenzabstände“) nicht rechtmäßig aufgestellt sind (d.h. die bisher gesetzlich vorgesehenen oder privatrechtlich vereinbarten Abstände im gesetzlichen Rahmen nicht einhalten) aber die neuen, niedrigeren Mindestabstände nach dem neuen § 3 („Mindestabstände zu Nachbargrundstücken“) erfüllen. Sollten diese Bienenstände ebenfalls zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragen sein, gelten für diese die neuen Mindestabstände des § 4 bei mehr als 20 bzw. 40 Bienenstöcken ebenfalls nicht.

Für diese beiden in Abs. 2 und Abs. 3 normierten Fälle gilt die Nichtanwendbarkeit des neuen § 4 nur solange, bis ein solcher Bienenstand verlegt wird oder eine Erweiterung um so viele Bienenstöcke erfährt, dass dieser einen der beiden Schwellenwerte des neuen § 4 (20 oder 40 Bienenstöcke) überschreitet. Tritt dieser Fall ein, so sind die neuen Mindestabstände zu anderen Bienenständen einzuhalten. Konkret erläutert anhand eines Beispiels: Hat ein bisher bestehender, ordnungsgemäß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragener Bienenstand zwölf Bienenstöcke und wird dieser um acht Bienenstöcke erweitert, so gilt die Übergangsbestimmung nach Abs. 3 oder Abs. 4 für diesen Bienenstand weiterhin und die Mindestabstandsregelung nach dem neuen

§ 4 muss für diesen nicht beachtet werden. Gleiches gilt für einen bisher bestehenden, ordnungsgemäß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragenen Bienenstand mit 27 Bienenstöcken, der um 13 Bienenstöcke erweitert wird. Auch dieser hat, solange er nicht auf 41 Bienenstöcke erweitert wird (oder verlegt wird) weder den Mindestabstand von 100, noch von 200 Meter Luftlinie nach § 4 des Entwurfs einzuhalten. Grund für diese großzügige Übergangsregelung ist der Schutz der bereits bestehenden Bienenstände und ihrer Bienenhalter (Imker) im Sinn des allgemeinen Vertrauensschutzes, den der Gesetzgeber bei Neufassungen von Gesetzen zu beachten hat.

Der Abs. 4 erweitert diesen Vertrauensschutz dahingehend, dass Bienenstände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig (Abs. 2) oder nicht rechtmäßig (Abs. 3) nach dem bisher geltenden § 3 („Grenzabstände“) aufgestellt und ordnungsgemäß im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragen sind, an die neuen gesetzlichen Mindestabstände des neuen § 3 angepasst werden können.

Der Abs. 5 normiert, dass für alle bereits verordneten Reinzuchtbelegstellen die Bestimmungen des neuen § 9 nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten.